

Merkblatt für Weinbergsrundfahrten

Nach der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 sind Weinbergsrundfahrten im Rahmen der Brauchtumpflege zulässig, soweit sie von örtlich ansässigen Weingärtnern durchgeführt werden, die sich ihres **eigenen Fuhrparks (landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhängern)** bedienen. Ziel dieser Brauchtumsveranstaltungen in Form von Fahrten ist es, weinbauliche Produktionsmethoden unbedarften Personen näher zu bringen.

Nicht zulässig sind gewerbliche Weinbergsrundfahrten, wenn diese einen rein touristischen Charakter haben und nicht durch örtlich ansässige Weingärtner durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen fallen nach den Festlegungen des Bund-Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr nicht unter die v.g. Ausnahmereordnungen, weil das Kriterium der örtlichen Brauchtumsveranstaltung nicht mehr erfüllt ist.

Voraussetzung und Verfahrensweise für Weinbergsrundfahrten sind:

- √ Die Weinbergsrundfahrten sind grundsätzlich nur von örtlich ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben(Weingärtner) durchzuführen, die sich ihres eigenen Fuhrparks(landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger) bedienen. Für den Fall, dass der Weingärtner die Weinbergsrundfahrten nicht selbst vornimmt, sondern Dritte für ihn tätig werden, ist zu unterscheiden, ob
 - diese im Auftrag des Weingärtners handeln. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die Motivation des Weingärtners einzig darin besteht, den Interessenten den Weinbau, einschließlich der Produkte näher zu bringen. Die Beförderung darf nicht Teil der geschäftlichen Betätigung sein, den der Betreffende als Weingärtner allgemein anbietet. Die geschäftliche Betätigung des Weingärtners muss auf den Weinbau gerichtet sein und nicht auf die Beförderung von Gästen. Aus einer Entschädigung des Beauftragten für den erteilten Auftrag kann nicht bereits geschlossen werden, dass eine gewerbliche Personenbeförderung vorliegt.
 - diese die Personenbeförderung gewerbsmäßig durchführen. In diesem Fall stellt die Tätigkeit eine eigenständige gewerbliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung dar. Die einschlägigen Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes sind dann zu beachten. **Die Nutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege kann im vorliegenden Fall nicht gestattet werden.**
- √ Zweck der Fahrt darf nicht die gewerbliche Tätigkeit (Gewinnerzielung) sein. Ziel dieser Weinbergsrundfahrten muss es sein, die weinbaulichen Produktionsmethoden unbedarften Personen näher zu bringen.
- √ Die Zugmaschine muss für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassen sein (§18 STVZO).
- √ Für den Anhänger muss von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) ein Gutachten erstellt werden. Mit diesem Gutachten ist bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle eine Betriebserlaubnis für den v.g. Zweck zu beantragen.
- √ Aufbauten des Anhängers müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitzplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen der beförderten Personen bestehen.
- √ Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumpflege (Weinbergsrundfahrten) zurückzuführen sind. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Anmeldung der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung vorzulegen. Auf Antrag des Weingärtners kann die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung die Haftpflichtversicherung für die Personenbeförderung mit einschließen. In der Regel entsteht dadurch keine Beitragserhöhung. Die jeweiligen Fahrten sind dann der Versicherung im Voraus anzuzeigen (durch Telefon oder Fax), damit die Versicherung eine Bescheinigung zur Deckung erteilen kann. Bei weiteren Fragen oder Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an Frau Rechtsanwältin Isabel Arens, LBV-U, Servicezentrum Nord, Stadtseestraße 5, 74189 Weinsberg, Telefon 07134-91180, Fax 07134-9118190
- √ Der Fahrzeugführer muss mindestens im Besitz der Fahrerlaubnis L (Klasse 5) sein. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- √ Die Weinbergsrundfahrten dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit durchgeführt werden.
- √ Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bedarf es grundsätzlich nicht, wenn sich die beabsichtigte Nutzung des Streckennetzes ausschließlich auf innerörtlichen Straßen und landwirtschaftliche Wirtschaftswege bezieht. Die Rundfahrten sind von den Weingärtner bei der örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde (Gemeindeverwaltung/ Stadtverwaltung) unter Vorlage der v.g. Haftpflichtversicherungsbescheinigung, der Betriebserlaubnis sowie der Fahrstrecke anzumelden. Die Fahrstrecke muss im Einvernehmen mit der ständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbausträger (i.d.R. die Gemeinde/Stadt) vorher festgelegt werden. Die Strecke muss für Weinbergsrundfahrten geeignet sein.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Ausnahmegenehmigung für das Befahren von außerörtlichen klassifizierten Straßen (Kreis-, Land- und Bundesstraßen) nicht erteilt werden kann.

Weinbauverband Württemberg e.V.



Hirschbergstraße 2
74189 Weinsberg
Telefon 07134-8091
Fax 07134-8917
info@weinbauverband-wuerttemberg.de